I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4111/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1], insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Anhang I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta [2] muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige dieser im vorgenannten Anhang vorgesehenen Zollvorteile anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 erhobenen Abgabe oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen.

Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 2357/86 [3] zur Festlegung der Regelung für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse nach Griechenland mit Ursprung in Malta erlassen.

Mangels eines Protokolls, wie es in den Artikeln 179 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehen ist, muß die Gemeinschaft die in den Artikeln 180 und 367 der genannten Akte vorgesehenen Maßnahmen treffen. Die vorliegende Verordnung findet daher auf die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 Anwendung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 werden für die im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Malta bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

(2) Zur Anwendung dieser Verordnung sind die für die Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta jeweils geltenden Ursprungsbestimmungen heranzuziehen.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die Artikel 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden zu verursachen drohen, so können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wiedereingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann getroffen werden, wenn der ernstliche Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission durch Verordnung die Wiederanwendung der Zollsätze für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

---

[1] ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 3.
[3] ABl. Nr. L 205 vom 29. 7. 1986, S. 9.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat befassen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

ANHANG

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3	4
	02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
		A. Fleisch:	
		III. von Schweinen:	
16.0001		b) andere	frei
	02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
16.0003		ex A. von Haustauben	5 %
16.0005		ex B. von Haarwild	frei
		C. andere:	
16.0007		ex I. Froschschenkel	frei
16.0009		II. andere	frei
16.0011	04.06	Natürlicher Honig	25 %
	05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:	
16.0013		B. andere	frei
	06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
		ex B. andere:	
16.0023		— Schnittblumen, nur getrocknet	7 %
16.0025		— andere Schnittblumen	15 %
	07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
		G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln:	
16.0027		III. Meerrettich (Cochlearia armoracia)	13 %
		T. andere:	
		ex III. andere:	
16.0029		— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench); Moringa oleifera („Drumsticks")	frei
	07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren:	
		ex B. andere:	
16.0031		— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench)	13 %
	07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:	
		E. andere Gemüse und Küchenkräuter:	
16.0033		— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench)	frei

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3	4
	07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
		ex B. andere:	
16.0035		— Meerrettich (Cochlearia armoracia)	frei
16.0037		— Okraschoten (Hibiscus esculentus L., oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench)	11 %
	08.08	Beere, frisch:	
		F. andere:	
16.0039		II. andere	5 %
	15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
16.0041		C. andere technische Fettsäuren; Öle aus der Raffination	frei
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
		A. aus Lebern:	
16.0043		I. von Gänsen oder Enten	14 %
		B. andere:	
		II. von Wild oder Kaninchen:	
16.0045		— von Wild	8 %
16.0047		— von Kaninchen	14 %
		III. andere:	
		b) andere:	
		1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
		ex bb) andere:	
16.0049		— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	17 %
		2. andere:	
		aa) von Schafen oder Ziegen:	
16.0051		— Schafe	18 %
16.0053		— Ziegen	16 %
16.0055		bb) andere	16 %
	20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
16.0057		B. Trüffeln	14 %
16.0059		D. Spargel	20 %
16.0061		E. Sauerkraut	15 %
16.0063		ex F. Kapern	12 %
		ex H. andere, einschließlich Gemische:	
16.0065		— Moringa oleifera (drumsticks)	frei
	20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
		A. mit einer Dichte bei 20 °C von mehr als 1,33 g/cm³:	

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3	4
	20.07 *(Fortsetzung)*	III. andere:	
		ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht:	
16.0067		— aus Früchten der Tarifnummer 08.01 A	frei
16.0069		— aus Früchten der Tarifnummern 08.01 B bis H, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
		ex b) andere:	
16.0071		— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
		B. mit einer Dichte bei 20 °C von 1,33 g/cm³ oder weniger:	
		II. andere:	
		a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht:	
16.0073		2. aus Pampelmusen und Grapefruits	8 %
		3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:	
		ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend:	
16.0075		— ausgenommen Zitronensäfte	13 %
		ex bb) andere:	
16.0077		— ausgenommen Zitronensäfte	13 %
		6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche:	
		ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend:	
16.0079		— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommenen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
16.0081		— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	17 %
		ex bb) andere:	
16.0083		— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
16.0085		— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	18 %
		7. Gemische:	
		ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
16.0087		11. zugesetzten Zucker enthaltend	17 %
16.0089		22. andere	18 %
		b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
		2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
16.0091		aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	8 % + (Ab)
16.0093		bb) andere	8 %
		4. aus anderen Zitrusfrüchten	
16.0095		aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	14 % + (Ab)
16.0097		bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14 %
16.0099		cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15 %

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3	4
	20.07 *(Fortsetzung)*	7. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
		ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
16.0101		— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
16.0103		— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	17 % + (Ab)
		ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
16.0105		— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
16.0107		— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	17 %
		ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend:	
16.0109		— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09 ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
16.0111		— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	18 %
		8. Gemische:	
		ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
16.0113		11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 % + (Ab)
16.0115		22. Mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 %
16.0117		33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 %
	21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend, zubereitete künstliche Backtriebmittel:	
		A. Hefen, lebend:	
		II. Backhefen:	
16.0119		a) getrocknet	4 % + bT
16.0121		b) andere	4 % + bT
	23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:	
16.0123		B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei

Abkürzungen:
(Ab) = Abschöpfung.
bT = beweglicher Teilbetrag.